

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/1023
	Verantwortlich:	Julia Hangs
	Geschäftszeichen:	

Mobilitätsnetzwerk Ortenau - Änderung der Rechtsform für das Netzwerk

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	23.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt:

- das Mobilitätsnetzwerk Ortenau von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in eine gemeinsame selbständige Kommunalanstalt (AöR) zu überführen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte für den Rechtsformwechsel in die Wege zu leiten, insbesondere einen entsprechenden Satzungsentwurf für die Kommunalanstalt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Nein		Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

Sachverhalt und Erläuterungen:

Aktueller Sachstand

Alle Städte und Gemeinden im Ortenaukreis stehen vor der Herausforderung, die Mobilitätswende im ländlichen Raum zu gestalten. Die Kommunen möchten ihre Bürgerschaft dabei unterstützen, ihre Mobilität klimafreundlich gestalten zu können, und damit aktiv zum Klimaschutz beitragen.

Gleichzeitig gibt die Bundes- und Landesregierung den Kommunen verkehrspolitische Ziele vor. Um diese erreichen zu können, wird jede Kommune zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand einbringen müssen. Durch gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in Form eines Netzwerks wird sich dieser Aufwand verringern und die Umsetzung erleichtert.

Das Mobilitätsnetzwerk Ortenau hat im Frühjahr 2019 mit zehn Kommunen seine Arbeit

mit den Schwerpunkten Mobilitätsstationen, Interkommunales Radpendeln und Digitale Vernetzung der Mobilitätsangebote aufgenommen. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Rheinau zur Teilnahme am Netzwerk wurde in der Sitzung am 20.02.2019 gefasst. Die Konzepte der Kommunen für die Einrichtung der Mobilitätsstationen, Radvorrangrouten für das interkommunale und berufliche Pendeln, sowie die digitale Vernetzung der Angebote liegen mittlerweile vor. Diese konzeptionelle Arbeit wurde vom Bund gefördert. Der Gemeinderat hat zuletzt am 24.03.2021 von dem beabsichtigten Bau von Mobilitätsstationen entsprechend des konzeptionellen Ansatzes zustimmend Kenntnis genommen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2022 und der mittelfristigen Finanzplanung bereit gestellt.

Anlass zur Änderung der Rechtsform für das Netzwerk

Die Ergebnisse der Arbeit des Mobilitätsnetzwerks sind sehr positiv bewertet worden, so dass eine Umsetzung der konzeptionellen Ansätze angestrebt wird: Die Mobilitäts-App wird durch den Ortenaukreis umgesetzt. Die bauliche Umsetzung der Mobilitätsstationen und die Organisation der damit verbundenen Mobilitätsdienstleistungen bleiben, genauso wie die Verbesserung des interkommunalen Radwegenetzes, überwiegend Aufgabe der Städte und Gemeinden. Grundsätzlich hat sich der Zusammenschluss bewährt, allerdings wird eine Änderung der Organisationsform erforderlich, um die nächsten Schritte auch weiterhin im Zusammenschluss sinnvoll gehen zu können.

Im nächsten Schritt stehen nun die Beantragung von weiteren Fördermitteln und die Ausschreibungen für die Umsetzung der Konzepte an. Die bisherige Rechtsform der GbR ermöglicht keine gemeinsamen kommunalen Ausschreibungen. Damit der interkommunale Zusammenschluss seine Arbeit wie bisher unter guter Nutzung der personellen und finanziellen Synergieeffekte und Kooperationen in einem bereits bewährten und funktionierenden System – dem Mobilitätsnetzwerk Ortenau – fortführen kann, ist eine Änderung der Rechtsform erforderlich.

Die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: AöR) hat sich aus einem einjährigen Prozess unter Einbindung vergleichbarer Fälle und durch Unterstützung durch das Deutsche Institut für Urbanistik (ebenfalls durch Bundesmittel gefördert) als die hierfür geeignetste Rechtsform ergeben.

Prüfung von Alternativen

Bei der Prüfung von Alternativen wurden auch Rechtsformen wie Zweckverband, GmbH, gGmbH und eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Hinblick auf Fördermöglichkeiten, Flexibilität bezüglich der Themenschwerpunkte sowie die Möglichkeit für gemeinsame Ausschreibungen untersucht. Den beabsichtigten Wechsel zur AöR hat das Netzwerk auch mit den Förderstellen des Bundes und des Landes abgestimmt. Somit sind die nun anstehenden Umsetzungsschritte auch weiterhin förderfähig. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange, insbesondere die Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln, war die AöR die einzige sinnvolle Rechtsform.

In den beteiligten großen Kreisstädten und größeren Kommunen wurde die neue Rechtsform auch im Hinblick auf bestehende kommunale Beteiligungen geprüft.

Eckpunktepapier mit den Aufgaben der AöR

Aus all diesen Ergebnissen hat das Mobilitätsnetzwerk ein „Eckpunktepapier“ erstellt.

Dieses Papier bildet die Grundlage für die organisatorische und arbeitstechnische Aufstellung des Mobilitätsnetzwerks und dementsprechend die Ausformulierung der neuen Satzung der AöR.

Das Eckpunktepapier berücksichtigt auch die Aufnahme weiterer Kommunen. Bisher sind folgende Kommunen im Netzwerk engagiert: Appenweiler, Friesenheim, Gengenbach, Kehl, Lahr, Neuried, Offenburg, Rheinau, Schutterwald und Willstätt. Folgende Kommunen sind nach entsprechendem Gemeinderatsbeschluss derzeit „asoziierte“ Partner: Achern, Oberkirch, Schwanau, Seelbach. Diese werden dann in der neuen AöR als vollständige Partner aufgenommen. Weitere Kommunen haben ebenfalls Interesse bekundet.

Die am Netzwerk beteiligten Kommunen haben bei ihrem Netzwerktreffen am 17. Februar 2022 einstimmig die Überführung der GbR in eine AöR beschlossen. In derselben Sitzung haben sich die Kommunen auf das oben erwähnte Eckpunktepapier verständigt, das als Anlage beigefügt wird. Es bildet die Grundlage für den nun zu erarbeitenden Satzungsentwurf.

Notwendige Schritte für die Gründung einer gemeinsamen AöR

Die Gründungsschritte für eine gemeinsame selbständige Kommunalanstalt sind in der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg und dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) geregelt und nachstehend dargestellt. Insbesondere für die Abstimmung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kommunalanstalt zwischen den beteiligten Kommunen sollte genügend Zeit eingeplant werden.

Vorbereitung zur Gründung

Abstimmung mit Rechtsaufsichtsbehörde

Erstellen eines Satzungsentwurfs (Inhalt siehe § 24b iVm § 6 II GKZ)

Beschluss Satzung in Gemeinderäten, § 24 I 2 GemO BW

Umsetzung der Gründung

Unterschreiben der Satzung durch Bürgermeister, § 24a I GKZ

Genehmigung der Satzung durch Rechtsaufsichtsbehörde, § 24b II GKZ

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung und Genehmigung, §§ 24b II, 8 I GKZ

Das Personal für die Vorstände wie auch für die Arbeitsebene wird von den beteiligten Kommunen im Rahmen der Erfordernisse und ihrer Möglichkeiten bereitgestellt und falls erforderlich durch Beschluss des jeweiligen Gemeinderats bestätigt.

Nach Genehmigung der Satzung durch das Regierungspräsidium wird das Netzwerk die gemeinsame Ausschreibung für die Einrichtung der Mobilitätsstationen und der damit verbundenen Mobilitätsdienstleistungen (Car-Sharing, Bike-Sharing etc.) angehen.

Des Weiteren steht in den zehn bisherigen Mitgliedskommunen der Abschluss des Konzepts für ein interkommunales Radvorrangroutennetz für das berufliche Pendeln und als Zuwegung zu den geplanten Radschnellwegen in Kooperation mit Unternehmen und in enger Abstimmung mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem Ortenaukreis an. Dieses wird dann in einer separaten Vorlage vorgestellt.

Anlagen:

2022_02_17_abgestimmtes_Eckpunktepapier_AöR_Mobilitätsnetzwerk